Berlin, 22. März 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Der Referentenentwurf setzt weitgehend das im April 2023 vorgelegte Eckpunktepapier zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts um. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu diesem Diskussionsvorschlag vom 17. Mai 2023, die wir als Anlage nochmals beifügen. Ergänzend nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Formfreie Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr

In unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten haben wir die Möglichkeit der formfreien Schiedsvereinbarung grundsätzlich begrüßt. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass auch Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 ZPO formfrei abgeschlossen werden können. Allerdings trägt eine mündliche Vereinbarung immer das Risiko des fehlenden Beweises in sich, so dass in dem Verzicht auf die Schriftform ein gewisses Streitpotential angelegt ist. Auch mit Blick auf die Warnfunktion der Schriftform dürfte deshalb eine Begrenzung der Formfreiheit auf Schiedsvereinbarungen sinnvoll sein, die ein beiderseitiges Handelsgeschäft darstellen.

B. Erleichterung der Veröffentlichung von Schiedssprüchen

In der Praxis werden nur wenige Schiedssprüche veröffentlicht, obwohl viele Verfahrensordnungen diese Möglichkeit vorsehen. Meistens widerspricht mindestens eine Partei der Veröffentlichung. Der Entwurf sieht deshalb nun erstmals eine Zustimmungsfiktion vor, nach der die Zustimmung einer Partei als erteilt gilt, wenn sie der Veröffentlichung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Zustimmung durch das Schiedsgericht widerspricht und zuvor auf diese Folge hingewiesen wurde. Soweit diese Opt-Out-Lösung tatsächlich zu mehr Veröffentlichungen führen wird und damit auch zur Rechtsfortbildung und mehr Transparenz von Schiedsverfahren beiträgt, ist sie im Sinne eines innovativen Ansatzes grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gibt es innerhalb der gewerblichen Wirtschaft teilweise Vorbehalte gegen den gewählten Ansatz, weil bei Schiedsverfahren ein mutmaßlicher Wille der Parteien unterstellt werden könne, dass eine Veröffentlichung gerade nicht gewollt sei.

In rechtstechnischer Hinsicht ist unklar, ob für die Veröffentlichung die Zustimmung aller Schiedsrichter benötigt wird oder eine Mehrheitsentscheidung ausreichend ist, falls ein Schiedsrichter der Veröffentlichung widerspricht. Bei der Veröffentlichung eines Sondervotums könnte die Gefahr bestehen, dass die Vertraulichkeit der Beratung verletzt wird. Die Parteien sollten auch nicht nur nach Erlass des Schiedsspruches die Möglichkeit haben, der Veröffentlichung zu widersprechen. Eine solcher Widerspruch sollte auch schon in der Schiedsrichtervereinbarung erfolgen können.

C. Regeln für die Schiedsrichterbestellung bei Mehrparteienschiedsverfahren

Die geplanten Regelungen zur Benennung von Schiedsrichtern bei Mehrparteienschiedsverfahren sind sinnvoll und gut durchdacht. Da die meisten Verfahrensordnungen hierzu eigene Regelungen vorsehen, bis hin zum Ausschluss der Mehrparteienverfahren, ist es konsequent, die Regelungen insgesamt dispositiv zu gestalten.

D. Videoverhandlungen vor Schiedsgerichten und elektronische Schiedssprüche

Die Möglichkeit von Videokonferenzen kann die Durchführung von Schiedsverfahren in vielen Fällen erleichtern und beschleunigen. Die Klarstellung, dass Videoverhandlungen trotz des Widerspruches einer Partei möglich sind, ist zu begrüßen.

Die Unterzeichnung von Schiedssprüchen kann insbesondere beim kollegialen Schiedsgericht zeitaufwendig sein. Deshalb sollte der elektronische Schiedsspruch mittelfristig zum Standard werden und der Erlass eines elektronischen Schiedsspruchs allein in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt werden. Lediglich dann, wenn eine Partei zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung benötigt, z.B. zur Vollstreckung im Ausland, sollte zusätzlich eine Papierversion beantragt werden können. In der Praxis verfügen jedoch nur wenige Schiedsrichter über eine qualifizierte elektronische Signatur, so dass der praktische Nutzen der Regelung aktuell noch gering sein dürfte.

E. Verfahren vor den Commercial Courts in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten

Die Möglichkeit, Verfahren in englischer Sprache vor den Commercial Courts führen zu können, ist zu begrüßen. Allerdings kann es durch die Zuständigkeit der Commercial Courts in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten zu einer weiteren Fragmentierung der Schiedsorte in Deutschland kommen.

F. Weitere Anregungen

In der Stellungnahme vom 17. Mai 2023 hatte die DIHK im Rahmen der Entwicklungslinien der Schiedsgerichtsbarkeit Anregungen eingebracht, die für die Zukunft des Schiedsrechts von besonderer Bedeutung sind. Diese wurden im jetzt vorliegenden Entwurf leider nicht aufgegriffen. Wir regen an, im parlamentarischen Verfahren noch einmal die Reformgedanken zu den

Themen Vorlageverfahren an den BGH und zur Verbindung von Kollektivklagen mit Schiedsverfahren aufzugreifen. Gerade die gegenwärtige Diskussion um die Reform der ADR-Richtlinie (COM/2023/649 final) auf Ebene der EU, insbesondere die jüngste Position des Parlaments vom März 2024 (P9_TA(2024)0139) zeigt die Notwendigkeit, diese Bereiche gemeinsam zu berücksichtigen, da anderenfalls ein Fragmentierung droht.

G. Fazit

Mit vielen Vorschlägen trägt der Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts bei und stellt damit seine Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Rechtsordnungen (insbesondere Österreich und Schweiz) in Teilen wieder her. Allerdings werden die Änderungen nur bedingt zu mehr Schiedsverfahren führen. Die strukturellen Probleme des Schiedsstandorts Deutschland liegen auf anderer Ebene. Vor allem bei internationalen Schiedsverfahren ist weiterhin die Attraktivität des materiellen Rechts und weniger das Verfahrensrecht für die Wahl des Schiedsorts maßgeblich.

H. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Christian Groß
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bereich Recht Referatsleiter Zivilrecht und Justitiariat,
Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
E-Mail: gross.christian@dihk.de
Telefon: 030 20308 2723

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur

Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.